

Satzung SpaceDays e.V.

Vereinsatzung des SpaceDays e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist SpaceDays e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus in den beiden Bereichen Raumfahrt und Phantastik (Science Fiction und Fantasy). Dieser soll in allen möglichen Umsetzungsformen gefördert werden, sei es in Film und Fernsehen, der Literatur, in der Verknüpfung mit der Wissenschaft oder durch Ausstellungen und Präsentationen von Umsetzungen in Bereich Kostümbildnerie, Modellbau etc.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Veranstaltung „SpaceDays“, die zweijährlich im Raum Darmstadt stattfindet;
 - b) Durchführung von gemeinsamen Modellbau- und Kostüm-Näh-Workshops unter Leitung von fachkundigen Vereinsmitgliedern;
 - c) Organisation von Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen, Veranstaltung von Gesellschaftsabenden alleine oder in Kooperation mit anderen Vereinen/Institutionen.“

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der anderthalbfache Jahresbeitrag.
- (4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
ordentliche Mitglieder
und
Ehrenmitglieder.
- (5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch

Austritt des Mitgliedes,
Ausschluss des Mitgliedes
oder
Tod des Mitgliedes.

(7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden

(8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
oder

mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

(10) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei, sie sind von eventuellen Umlagen befreit, erhalten aber alle Vergünstigungen des Vereins. Der Verein soll zu keiner Zeit mehr als fünf lebende Ehrenmitglieder haben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
der Vorstand
und
die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden
dem Schriftführer,
dem Kassenwart
und
dem Beisitzer.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, dem ersten und zweiten Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, der aus seinen Reihen oder aus den Reihen der Mitglieder einen Versammlungsleiter benennt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
Wahl des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes,
Wahl der Kassenprüfer,
Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
Satzungsänderungen,
Anträge an die Mitgliederversammlung,
Auflösung des Vereins
und

Beschluss über die Erhebung einer Umlage.

(6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat oder wenn das Mitglied mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden ist.

Der Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Science Fiction Club Deutschland e.V., gegründet 1955 (eingetragen im Amtsgericht Hannover unter der Registernummer VR 2971), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 10.11.2013